

**Amtsgericht München**

Az.: 142 C 9531/12



In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

- Klägerin -

2) [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 06.08.2012 folgenden

## Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Der Beklagte zahlt zur Abgeltung der Klageforderung an die Klägerinnen 1.100,- €. Damit sind sämtliche Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vorfall abgegolten, auch etwaige Ansprüche der Klägerinnen gegenüber dem Stiefsohn des Beklagten, [REDACTED]

2. Die Klägerinnen lassen dem Beklagten nach, diesen Betrag in monatlichen Raten in Höhe von jeweils 220,- €, jeweils zum ersten des Monats, beginnend zum 01.09.2012, zu begleichen. Kommt der Beklagte mit einer Rate mehr als 7 Tage in Rückstand so ist die Ratenzahlungsvereinbarung hinfällig und der dann noch offene Betrag sofort zur Zahlung fällig sowie mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.09.2012 zu verzinsen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerinnen 1/4, der Beklagte 3/4.

II. Der Streitwert wird auf 1.566,00 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert be-

120808 482 3

steht nicht.

gez.

  
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 06.08.2012

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle